

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 1

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 16.04.2012 nachstehende Haus- und Badeordnung erlassen:

HAUS- UND BADEORDNUNG
für die
Freibäder der Stadt Östringen

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers¹.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb des Eintrittsnachweises erkennt der Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen oder können per Email unter baederbetriebe@oestringen.de übermittelt werden.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
5. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundgegenstände erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für Angehörige beider Geschlechter.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 2

§ 2

Benutzung

1. Die Benutzung der Bäder ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind insbesondere
 - a) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i.S.d. Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen: Blindenhunde).
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken benutzen wollen.
 - e) Personen, deren Verhalten eine Störung des reibungslosen Betriebsablauf erwarten lässt.
 - f) Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
3. Für Kinder unter 6 Jahren ist für den Besuch der Freibäder eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson hat sich auf Verlangen des Bäderpersonals als solche auszuweisen und ist verpflichtet, das Kind während des Badaufenthalts zu beaufsichtigen.
4. Bei Vorliegen schwerer körperlicher oder geistiger Behinderungen, sowie psychischer oder Anfallserkrankungen sind Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson hat sich auf Verlangen des Bäderpersonals als solche auszuweisen und ist verpflichtet, die Betreuung während des Badaufenthalts zu übernehmen.
5. Bei Überfüllung kann das jeweilige Freibad zeitweise für neue Besucher gesperrt werden.
6. Die Stadt Östringen kann die Benutzung der Freibäder z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Eintrittsgelds entsteht.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 3

7. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke werden verschließbare Garderobeschränke bereitgestellt. Ein Garderobeschränk darf jeweils nur von 1 Besucher benutzt werden. Die Garderobeschränke dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben. Verschlossene Garderobeschränke werden gegebenenfalls geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Östringen festgesetzt. Sie werden an den Eingängen der Freibäder per Aushang veröffentlicht oder können auf der Website der Stadt Östringen unter www.oestringen.de eingesehen werden.
2. Die Badezeit beginnt mit der Öffnung des Bades. Einlassschluss ist eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten. Badeschluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
3. In Anpassung an die Wetterlage oder bei betrieblichen Erfordernissen kann das Aufsichtspersonal die Öffnungszeiten beschränken.

§ 4

Zutritt

1. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises sein. Bei missbräuchlicher Benutzung eines Eintrittsnachweises ist ggf. nachzuzahlen. Darüber hinaus kann ein Hausverbot erteilt werden. Der Eintrittsnachweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Gebühr zur Benutzung der Freibäder wird in der Satzung zur Erhebung von Badegebühren festgelegt.
3. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Besuch der Freibäder. Die Saisonkarten gelten für eine Badesaison.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 4

4. Gelöste Eintrittsnachweise werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsnachweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlusts werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§ 5

Verhaltensregeln

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Mitbringen von Drogen, Alkohol und Waffen ist verboten.
3. Das Rauchen ist nur außerhalb der Badeflächen zulässig. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Nassbereich ist untersagt.
5. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen
6. Die Einrichtungen der Freibäder sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Nutzer und ist zum Ersatz entstehender Kosten verpflichtet.
7. Vor dem Schwimmen hat sich der Besucher gründlich zu duschen und mit Körperreinigungsmitteln zu reinigen. Die Benutzung von Körperreinigungsmitteln oder ähnlicher Produkte außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
8. Die Benutzung von Einreibungsmitteln jeglicher Art ist unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken untersagt.
9. Der Zugang zu technischen oder betriebsinternen Räumen ist verboten. Jegliche Haftung für Unfälle in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.
10. Das Filmen und Fotografieren von Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Filmen und Fotografieren der vorherigen Genehmigung der Stadt Östringen.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 5

11. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in allgemein üblicher Badekleidung zugelassen. Die Entscheidung darüber, ob eine allgemein übliche Badekleidung vorliegt, obliegt dem Aufsichtspersonal.
12. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände der Freibäder nicht mitgebracht werden.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte, Paddels, Wasserbällen, etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet.
14. Das Reservieren von Liegen, Stühlen und Bänken ist nicht gestattet.
15. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
16. Es darf nur von den Startblöcken und nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich vorher zu vergewissern ist, dass dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzung der Startblöcke nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet ist. Den Sprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
17. Vorhandene Rutschen dürfen nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich unverzüglich zu verlassen. Kopfüber darf nicht gerutscht werden.
18. Die Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
19. Die Benutzung der Schwimmbecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf die anderen Besucher. An und in den Schwimmbecken ist daher folgendes Verhalten nicht gestattet:
 - a) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
 - b) die Schwimmbecken außerhalb der dafür vorgesehenen Einstiegstrecken zu verlassen
 - c) auf den Beckenumgängen herumzurennen
 - d) an den Einsteigleitern oder den Haltestangen zu turnen
 - e) von der Seite in die Schwimmbecken zu springen
 - f) die Rettungsgeräte zweckentfremdet zu nutzen
 - g) ungerechtfertigte Hilferufe von sich zu geben

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 6

20. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, sowie lautes Singen, Schreien und Pfeifen ist untersagt.
21. Das Benutzen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und vergleichbaren Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle und Gehhilfen, ist nicht gestattet.
22. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist nicht gestattet.
23. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen abgestellt werden. Für die Parkplätze gilt die StVO, sowie die jeweiligen Ausschilderungen.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Personal führt die Aufsicht in den Freibädern, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und hat im Interesse aller Besucher dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Freibäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 7

Haftung

1. Die Benutzung der Freibäder und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers die Freibäder und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Bei Beschädigungen durch höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird nicht gehaftet.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	Seite 7

3. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Besucher durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Fahrräder auf den Parkplätzen.
6. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen wird nicht haftet.
7. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sicher aufzubewahren. Bei Verlust des Schlüssels ist Kostenerstattung zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Außer Kraft tritt die Badeordnung für die Freibäder der Stadt Östringen vom 09.05.1980.

Östringen, 16.04.2012

gez.
Felix Geider
Bürgermeister